

## **Antrag**

**der Abg. Bernd Hitzler u. a. CDU**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung,  
Familie, Frauen und Senioren**

### **Betreuungsvereine in Baden-Württemberg**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. welche Bedeutung sie den Betreuungsvereinen beimisst, insbesondere auch im Hinblick auf die von ihnen wahrgenommenen Querschnittsaufgaben, Kosteneinsparungen aufseiten der Justiz und die Förderung des ehrenamtlichen Engagements;
2. wie sich die Zahl der Betreuungsverfahren und die für diese angefallenen Kosten in den letzten fünf Jahren entwickelt haben;
3. wie sich die Zahl der Betreuungsvereine, der Berufsbetreuer, der ehrenamtlichen Betreuer sowie der von diesen geführten Betreuungen in den letzten fünf Jahren entwickelt hat (tabellarische Darstellung);
4. wie sich die Förderung für die Betreuungsvereine durch das Land sowie die Stadt- und Landkreise entwickelt hat und ob sie die im Rahmen der Haushaltsberatungen vorgenommene Erhöhung der Zuschüsse zu den Personal- und Sachkosten der anerkannten Betreuungsvereine langfristig als ausreichend betrachtet;
5. welches die zentralen Ergebnisse der 2014 durchgeführten Evaluation der Förderung der Betreuungsvereine waren, insbesondere ob und gegebenenfalls welcher weitere Handlungsbedarf zur Unterstützung der Betreuungsvereine insgesamt gesehen wird;

6. ob sie es zur Verbesserung der finanziellen Situation der Betreuungsvereine als zielführend erachtet, die Grundpauschale des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) von derzeit 7.500 Euro im Jahr auf 12.000 Euro im Jahr zu erhöhen und falls nicht, aus welchen Gründen nicht;
7. ob und inwieweit sie sich dafür einsetzt, dass die seit 2005 unverändert gebliebenen Vergütungssätze angehoben werden;
8. welche Anstrengungen sie unternimmt, um der angespannten Situation der Betreuungsvereine dauerhaft und verlässlich Abhilfe zu schaffen bzw. inwieweit sie diesbezüglich im regelmäßigen Kontakt mit den Betreuungsvereinen steht;
9. welche Qualitätsanforderungen im Zusammenhang mit der Betreuung durch haupt- und ehrenamtliche Betreuer erhoben werden (Zulassungsverfahren, Aus- und Weiterbildung, allgemeine Standards).

06.07.2015

Hitzler, Teufel, Wolf, Dr. Scheffold, Zimmermann, Dr. Lasotta CDU

#### Begründung

Betreuungsvereine leisten einen wichtigen Beitrag. Allerdings schlagen in vergangener Zeit immer mehr Betreuungsvereine Alarm, da ihre finanzielle Lage immer angespannter wird und dringender Neuregelungsbedarf, insbesondere auch im Hinblick auf die Vergütungssätze, gesehen wird. Mit dem vorliegenden Antrag sollen die Situation der Betreuungsvereine in Baden-Württemberg näher beleuchtet sowie die Anstrengungen der grün-roten Landesregierung, der angespannten Situation Abhilfe zu schaffen, hinterfragt werden.

#### Stellungnahme\*)

Mit Schreiben vom 28. August 2015 Nr.42-5031.1 nimmt das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

1. *welche Bedeutung sie den Betreuungsvereinen beimisst, insbesondere auch im Hinblick auf die von ihnen wahrgenommenen Querschnittsaufgaben, Kosteneinsparungen aufseiten der Justiz und die Förderung des ehrenamtlichen Engagements;*

Der Gesetzgeber legt die rechtliche Vertretung von Menschen mit Hilfebedarf nach § 1896 BGB grundsätzlich in die Hände von Ehrenamtlichen, eine berufliche Betreuung soll nur eingerichtet werden, wenn keine Ehrenamtlichen zur Verfügung stehen. Gerade bei der Unterstützung von Menschen, die sich nicht oder nicht mehr alleine zurechtfinden, soll wenn möglich eine persönliche, im Idealfall

---

\*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

wertvolle Beziehung einer beruflichen gewerbsmäßigen Unterstützung vorgezogen werden. Neben der Ausgestaltung des Subsidiaritätsprinzips sollen damit auch Solidarität und gesellschaftlicher Zusammenhalt befördert werden.

Mit einer rechtlichen Vertretung als Betreuerin bzw. Betreuer oder Bevollmächtigter bzw. Bevollmächtigtem (Vorsorgevollmacht) ist eine außerordentliche Verantwortung und entsprechende Haftung im Falle von Fehlern verbunden. Die Unterstützungs-, Hilfs- und Beratungsbedürfnisse der ehrenamtlichen Betreuerinnen bzw. Betreuer und Bevollmächtigten können deshalb sehr vielfältig sein. Betreuungsvereine erfüllen die besondere Aufgabe, den ehrenamtlichen Betreuerinnen bzw. Betreuern und Bevollmächtigten Beratung, Information und Unterstützung bei ihren Tätigkeiten anzubieten.

Die staatlich und gesellschaftlich erwünschte Betreuung durch Ehrenamtliche und private Vorsorge im Rahmen einer Vorsorgevollmacht werden daher in erheblichem Maße von den Betreuungsvereinen getragen. Sie stellen hierfür besonders qualifiziertes Personal, Beratungsleistungen sowie organisatorische und strukturelle Ressourcen bereit.

Der Beitrag der Betreuungsvereine als etablierter Partner im Betreuungswesen ist unverzichtbar.

Darüber hinaus spart ehrenamtliche Betreuung den öffentlichen Haushalten Kosten, da Berufsbetreuerinnen und -betreuer bei Mittellosigkeit der betreuten Person eine Vergütung aus der Staatskasse verlangen können, Ehrenamtliche hingegen nur eine erheblich geringere Aufwandsentschädigung. Daher liegt es auch im unmittelbaren finanziellen Interesse des Landes, die Vereine so zu fördern, dass sie ihren Auftrag, ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer zu gewinnen und zu begleiten und über Vorsorgevollmachten zu informieren, erfüllen können.

*2. wie sich die Zahl der Betreuungsverfahren und die für diese angefallenen Kosten in den letzten fünf Jahren entwickelt haben;*

Der Bestand an anhängigen Betreuungen in Baden-Württemberg ist in den letzten fünf Jahren von 110.508 (zum 31. Dezember 2010) auf 112.932 (zum 31. Dezember 2014) gestiegen. Die Zahl der pro Jahr neu eingerichteten Betreuungen (Erstbestellungen) ist im gleichen Zeitraum von 19.011 auf 18.237 jährlich leicht zurückgegangen. Die jährlichen Ausgaben der Staatskasse (Landesjustizhaushalt) für Betreuervergütungen und Aufwandsentschädigungen in Betreuungssachen bei Mittellosigkeit der betreuten Person sind von 2010 bis 2014 von rund 48,8 Millionen Euro auf rund 59,4 Millionen Euro weiterhin stark angestiegen.

<b>Jahr</b>	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>
Zahl der am 31.12. anhängigen Betreuungen	110.508	109.261	110.135	111.072	112.932
Erstbestellungen	19.011	19.152	18.883	18.405	18.237
Kosten für Betreuervergütungen und Aufwandsentschädigungen in Betreuungssachen	48.819.968 €	52.120.907 €	53.566.979 €	56.585.965 €	59.444.255 €

*3. wie sich die Zahl der Betreuungsvereine, der Berufsbetreuer, der ehrenamtlichen Betreuer sowie der von diesen geführten Betreuungen in den letzten fünf Jahren entwickelt hat (tabellarische Darstellung);*

#### Betreuungsvereine

Die Zahl der anerkannten und vom Land geförderten Betreuungsvereine in Baden-Württemberg ist seit Jahren relativ konstant. Es gibt zwar immer wieder Anfragen mit der Bitte um Information zur Gründung bzw. Anerkennung von Betreuungsvereinen. In den meisten Fällen sehen die Interessenten dann aber von ihrem Vorhaben ab. Der letzte Verein wurde 2012 anerkannt, ein Verein hat im Herbst 2014 seine Arbeit beendet.

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014
Zahl der anerkannten, vom Land geförderten Betreuungsvereine	70	70	72	72	72

Nach den vorliegenden Anträgen werden im Jahr 2015 71 Betreuungsvereine Landesförderung erhalten. Daneben gibt es fünf anerkannte Vereine, die keinen Antrag auf Landesförderung stellen.

#### Betreuerinnen und Betreuer

Die Gesamtverteilung der bestehenden Betreuungen auf einzelne Betreuergruppen (Ehrenamtliche, Vereins- sowie Berufsbetreuerinnen und -betreuer) wurde bislang statistisch nicht erhoben, insbesondere liegen keine Angaben zur Anzahl der Berufsbetreuerinnen und Betreuer vor. Bei den Erstbestellungen ergibt sich für die letzten fünf Jahre folgendes Bild:

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014
<b>Betreuung durch</b>					
Familienangehörige	12.140	12.044	11.617	11.292	10.824
sonstige ehrenamtliche Betreuer	1.429	1.375	1.450	1.370	1.380
Rechtsanwälte als Berufsbetreuer	1.404	1.499	1.457	1.507	1.595
sonstige Berufsbetreuer (freiberuflich)	5.206	5.167	5.375	5.229	5.405
Vereinsbetreuer	672	650	742	705	723
Behördenbetreuer	26	35	14	29	38
Verein	32	33	14	26	37
Behörde	175	36	27	39	30

Hinweis: Die Summe der jeweiligen Spalten ist etwas höher als die Gesamtzahl der Erstbestellungen (s. Frage 2), da in einigen Fällen für eine Person mehrere Betreuerinnen bzw. Betreuer bestellt werden.

Betreuerwechsel von einer Berufsbetreuerin bzw. einem Berufsbetreuer auf eine bzw. einen Ehrenamtlichen erfolgten in folgender Fallzahl:

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014
Betreuerwechsel von Berufsbetreuer auf Ehrenamtlichen	690	653	713	945	912

Aus den erst ab 1. Januar 2013 in aufgeschlüsselter Form vorliegenden Meldungen zur Vermögensschadenhaftpflichtversicherung des Landes Baden-Württemberg für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer, Vormünder, Pflegerinnen bzw. Pfleger, Verfahrensbeistände und -pflegerinnen bzw. -pfleger ergibt sich des Weiteren die Zahl der zum 1. Januar des jeweiligen Jahres in Baden-Württemberg bestellten ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer (Familienangehörige und sonstige Ehrenamtliche). Diese Zahl ist während der letzten drei Jahre leicht zurückgegangen:

Jahr	2013	2014	2015
Anzahl der am 01.01. bestellten ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer	66.489	66.124	66.107

Die Anzahl der von Vereinen begleiteten außerfamiliären Betreuungen lässt sich anhand der Verwendungsnachweise des Kommunalverbands für Jugend und Soziales (KVJS) erheben. Sie ist seit der Novellierung der Förderbeträge 2011 im Steigen begriffen (s. hierzu auch Grafik zu Nr. 5).

Jahr	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
Anzahl der von den Betreuungsvereinen <b>begleiteten ehrenamtlichen Betreuer</b>	4.923	5.087	5.146	5.171	5.463	5.732	5.898
Anzahl der von den Betreuungsvereinen <b>begleiteten ehrenamtlichen Betreuungen</b>	6.567	6.689	6.915	6.947	7.452	7.825	8.213

4. wie sich die Förderung für die Betreuungsvereine durch das Land sowie die Stadt- und Landkreise entwickelt hat und ob sie die im Rahmen der Haushaltsberatungen vorgenommene Erhöhung der Zuschüsse zu den Personal- und Sachkosten der anerkannten Betreuungsvereine langfristig als ausreichend betrachtet;

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014
Fördersumme Land	1.139.746	1.335.885	1.409.878	1.476.288	1.486.738
Fördersumme Kommune	1.966.129	2.004.966	2.230.036	2.276.406	
Fördersumme insgesamt	3.105.876	3.340.851	3.639.913	3.747.568	

Das Ehrenamt im Rahmen der rechtlichen Betreuung ist nicht mit anderen ehrenamtlichen Tätigkeiten zu vergleichen. Dort wird i. d. R. durch Ehrenamtliche ein freiwilliges, optionales gesellschaftliches Angebot gemacht. Ehrenamtliche Betreuerinnen bzw. Betreuer und Betreuungsvereine haben indes vom Gesetzgeber einen klaren Auftrag und nehmen eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe wahr, die ansonsten von öffentlichen Stellen oder deren Beauftragten erfüllt bzw. finanziert werden müsste.

Auch bei den Zuschüssen des Landes und der Kommunen zu den Personal- und Sachkosten der Betreuungsvereine handelt es sich insoweit nicht um eine klassische Vereinsförderung, sondern um eine Förderung, die im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung durch die Vereine nach § 1908 f des Bürgerlichen Gesetzbuchs steht. Die Grundlage der Förderung bildet § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes.

Die erwünschte Querschnittsarbeit, Beratung und Begleitung Ehrenamtlicher ist für die Betreuungsvereine jedoch teilweise stark defizitär, was sie auszugleichen versuchen, indem sie diese Betätigungsfelder reduzieren, um sich verstärkt über das Führen von beruflichen Betreuungen zu finanzieren. Das Defizit der Vereine wird zum Teil auch über erhebliche Zuschüsse von den Kirchen ausgeglichen, wobei dort dem Vernehmen nach zunehmend die Diskussion aufkommt, ob dieses Engagement so fortgeführt werden soll.

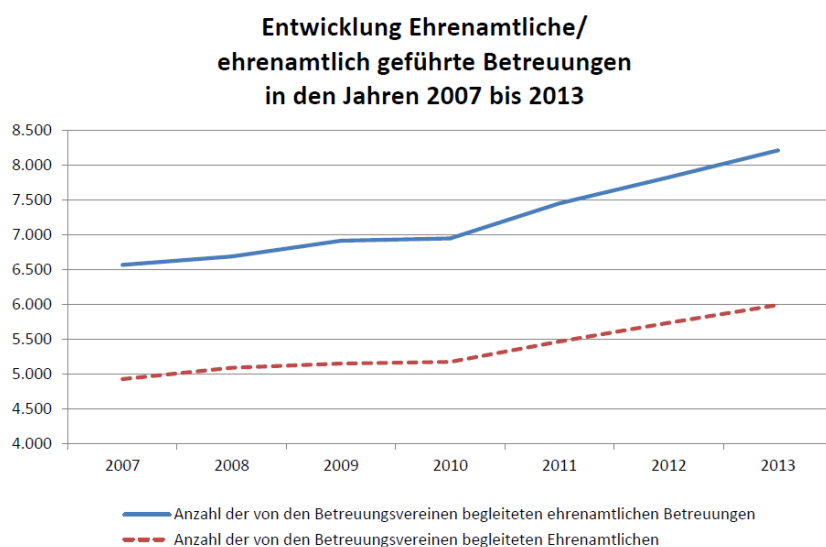
Vom Land wurde daher bereits im Jahr 2011 durch eine Novellierung der Förderrichtlinien eine wesentliche Verbesserung der Förderung vorgenommen, wie aus der obigen Darstellung der Förderbeträge ersichtlich ist. Ebenso wird sich die aktuell im Jahr 2015 vorgenommene Novellierung günstig auswirken (s. hierzu Ziffer 5).

Die vom Rechnungshof in seiner Beratenden Äußerung „Rechtliche Betreuung“ von Mai 2009 zutreffend ausgeführten Vorteile für das Land durch den verstärkten Einsatz ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer ist der langfristige Maßstab für die Förderung der Betreuungsvereine und wird bei den vorgesehenen Evaluationen der Förderung jeweils zugrunde gelegt.

5. *welches die zentralen Ergebnisse der 2014 durchgeführten Evaluation der Förderung der Betreuungsvereine waren, insbesondere ob und gegebenenfalls welcher weitere Handlungsbedarf zur Unterstützung der Betreuungsvereine insgesamt gesehen wird;*

Als Folge der Beratenden Äußerung des Rechnungshofs 2009 waren die Förderrichtlinien des Landes im Jahr 2011 novelliert worden und die bisherige Pauschalförderung durch eine leistungsbezogene Förderung ersetzt worden. Diese Novellierung war 2014 zu evaluieren.

Ausweislich der erhobenen Zahlen wirkt sich die Änderung der Förderrichtlinien aus dem Jahr 2011 in dem Sinne aus, wie es vom Rechnungshof Baden-Württemberg beabsichtigt war. Die gezielte Förderung von Leistungsparametern führt zu einem Anstieg bei der ehrenamtlichen von Betreuungsvereinen begleiteten Betreuung:



Es zeigte sich aber auch, dass vier grundsätzliche Problembereiche bestehen:

- Die Vereine haben nur sehr eingeschränkt Einfluss darauf, wie viele ehrenamtliche Betreuungen tatsächlich eingerichtet werden. Sie können nur das Angebot beeinflussen, nicht die Nachfrage, denn diese wird von den Betreuungsbehörden und Gerichten bestimmt.
- Die Deckelung der Förderkriterien bewirkt, dass die Vereine ihre Aktivitäten bei Erreichen der Förderhöchstgrenzen zurückfahren, da weiteres Engagement anderweitig – z. B. durch Spenden – finanziert werden muss.
- Eine Unterfinanzierung der Querschnittsarbeit ist kontraproduktiv, da die Vereine dadurch gezwungen sind, sich über die Führung von beruflichen Betreuungen zu finanzieren und die Querschnittsarbeit zu vernachlässigen.

Aufgrund dessen wurden die Richtlinien erneut novelliert. Um eine rasche Verbesserung der Situation der Betreuungsvereine zu erreichen, wurden zunächst die dringlichsten Änderungen vorgenommen. Die folgenden Verbesserungen traten bereits im Förderzeitraum 2015 in Kraft:

- Den Vereinen wird für die Beratung und Begleitung von Bevollmächtigten (Vorsorgevollmachten) eine Prämie gewährt.
- Weiter erfahren insbesondere diejenigen Vereine eine Entlastung, die aufgrund ihrer Größe und der Vielzahl der begleiteten Betreuungen bislang nur für einen Teil der Aktivitäten eine Förderung erhielten.
- Für innovative Projekte der Vereine, die unterstützungswürdig sind, soll eine freie Projektförderung eingeführt werden.

Weitere Verbesserungen der Förderung werden mittelfristig unter Berücksichtigung der finanziellen Rahmenbedingungen geprüft. Dabei sind auch Einsparungen im Justizbereich zu berücksichtigen.

Auch der Rechnungshof hat in seiner Stellungnahme zur aktuellen Novellierung eine Evaluation nach drei Jahren angeregt.

*6. ob sie es zur Verbesserung der finanziellen Situation der Betreuungsvereine als zielführend erachtet, die Grundpauschale des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) von derzeit 7.500 Euro im Jahr auf 12.000 Euro im Jahr zu erhöhen und falls nicht, aus welchen Gründen nicht;*

Eine Erhöhung der Grundpauschale ist in der Arbeitsgruppe, die 2014 die Evaluation der Förderrichtlinien durchgeführt hat, diskutiert worden.

Die allgemeine Kostensteigerung, der auch die Betreuungsvereine unterliegen, insbesondere der Anstieg der tariflichen Vergütungen, würde eine Erhöhung der Grundpauschale rechtfertigen.

Überdies hat sich gezeigt, dass eine rein auf Leistungsparametern basierende Förderung teilweise zu unbefriedigenden Ergebnissen führt. Die Heterogenität der Betreuungslandschaft bedingt, dass eine Reduzierung der Förderung auf im Vorhinein festgelegte standardisierte Fördertatbestände nicht alle förderwürdigen Aktivitäten der Vereine umfassen kann, insoweit ist ggf. auch die pauschale Grundförderung hier ein geeignetes Mittel, um eine leistungsgerechte Förderung zu realisieren.

Die Frage wird deshalb erneut bei der nächsten Evaluation der Richtlinien geprüft werden.

*7. ob und inwieweit sie sich dafür einsetzt, dass die seit 2005 unverändert gebliebenen Vergütungssätze angehoben werden;*

Die Vergütungssätze für Berufsbetreuerinnen und -betreuer sowie hauptamtliche Vereinsbetreuerinnen und -betreuer, welche bei Mittellosigkeit der betreuten Person die Staatskasse trägt, sind bundeseinheitlich durch das Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz – VBVG) geregelt. Durch das Zweite Betreuungsrechtsänderungsgesetz wurden 2005 Zeitpauschalen abhängig von der Dauer der Betreuung, der Frage der Heimunterbringung und den Vermögensverhältnissen der betreuten Person eingeführt. Die Stundensätze wurden deutlich angehoben und auf Inklusivstundensätze umgestellt, mit denen auch die anlässlich der Betreuung entstehenden Aufwendungen sowie anfallende Umsatzsteuer abgegolten sein sollten. Der Bundesgesetzgeber ging seinerzeit davon aus, dass auch Betreuungsvereine auf die Vereinsbetreuervergütung Umsatzsteuer zu entrichten hätten, wengleich in Höhe des ermäßigten Steuersatzes von 7%. Infolge der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und zwischenzeitlicher Änderungen des Umsatzsteuergesetzes sind Betreuungsleistungen von Vereins- und Berufsbetreuerinnen und -betreuern heute umsatzsteuerfrei, was bei gleichbleibenden Bruttostundensätzen zu einer Verbesserung der Nettostundensätze gegenüber 2005 geführt hat.

In seiner Beratenden Äußerung „Rechtliche Betreuung“ von Mai 2009 hatte der Rechnungshof Baden-Württemberg – noch ohne Berücksichtigung der nachfolgenden Umsatzsteuerbefreiung – festgestellt, dass die Umstellung der Betreuervergütung durch die Gesetzesänderung von 2005 zu Einkommenssteigerungen bei den Berufsbetreuerinnen und -betreuern zwischen 2004 und 2006 von durchschnittlich 24 % geführt habe, und eine Absenkung der Vergütungssätze um 4 % angemahnt.

Eine von den Betreuungsvereinen und den Verbänden der Berufsbetreuerinnen und -betreuer geforderte Anhebung der Vergütungssätze durch den Bundesgesetzgeber bedarf vor diesem Hintergrund sorgfältiger Prüfung und Begründung. Eine Anhebung wäre in Anbetracht der unter Frage 2 aufgeführten Zahlen mit ganz erheblichen Mehrausgaben für die Landeshaushalte verbunden, da sie neben den Betreuungsvereinen auch den freiberuflichen Berufsbetreuerinnen und -betreuern zugute käme, die gegenüber den Vereinsbetreuerinnen und -betreuern die weit größere Gruppe ausmachen.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat Anfang Juli 2015 eine rechtstatsächliche Untersuchung zur Qualität der rechtlichen Betreuung ausgeschrieben. In die Untersuchung sollen auch die Wirkungen des mit dem Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetz eingeführten pauschalierten Vergütungssystems einbezogen werden.

Die Landesregierung wird das Forschungsvorhaben des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz konstruktiv begleiten.

*8. welche Anstrengungen sie unternimmt, um der angespannten Situation der Betreuungsvereine dauerhaft und verlässlich Abhilfe zu schaffen bzw. inwieweit sie diesbezüglich im regelmäßigen Kontakt mit den Betreuungsvereinen steht;*

Das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg steht in regelmäßigem und engem Kontakt mit den Interessenvertretungen der Betreuungsvereine, der Interessengemeinschaft der Betreuungsvereine in Baden-Württemberg sowie der Bundeskonferenz der Betreuungsvereine.

Bei der Evaluation der Förderrichtlinien 2014 und der damit verbundenen erneuten Verbesserung der Förderrichtlinien haben diese maßgeblich mitgewirkt.

Sowohl die Novellierung der Förderrichtlinien 2010 als auch die Evaluation und erneute Novellierung 2014/2015 haben zu einer Erhöhung der Landesförderung geführt.

*9. welche Qualitätsanforderungen im Zusammenhang mit der Betreuung durch haupt- und ehrenamtliche Betreuer erhoben werden (Zulassungsverfahren, Aus- und Weiterbildung, allgemeine Standards).*

Vor einer Betreuerbestellung wird im Einzelfall geprüft, ob die potenzielle Betreuerin bzw. der potenzielle Betreuer, egal ob ehrenamtlich oder beruflich tätig, geeignet ist, die Betreuung zu übernehmen. Es gibt keine gesetzlichen Vorgaben für Ausbildung oder sonstige Qualifikationen rechtlicher Betreuerinnen und Betreuer.

In den letzten Jahren wurde von verschiedenen Gruppierungen immer wieder die Notwendigkeit von Qualitätsstandards gesehen. Diese wurde teils auf regionaler, teils auf überregionaler Ebene erarbeitet.

Da es sich dabei immer nur um Empfehlungen handelt, sind Art und Umfang der Umsetzung nicht einzuschätzen.



Als Beispiele seien genannt:

- 1996 Empfehlungen der Landesarbeitsgemeinschaft Betreuungswesen Baden-Württemberg für das Anforderungsprofil freiberuflich tätiger Berufsbetreuer/-innen,
- 2012 Kasseler Forum: Eignungskriterien für beruflich tätige Betreuer,
- 2012 Bochumer Betreuungsvereine: Qualitätsstandards Gesetzlicher Betreuung,
- 2013 Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger und Kommunale Spitzenverbände: Empfehlungen für Betreuungsbehörden bei der Betreuerauswahl (ehrenamtlich und beruflich tätige Betreuer).

Altpeter

Ministerin für Arbeit und Sozialordnung,  
Familie, Frauen und Senioren